

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 303/67

in der Entschädigungssache

der Zirl G [REDACTED] geb. S [REDACTED]
[REDACTED] Israel, R [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Gründe:

Die Klägerin hat am 29. September 1964 u.a. Entschädigung wegen Schadens am Leben sowie an Körper oder Gesundheit beantragt. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZRG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Auftragsfrist des § 189 Abs. 1 ZRG als nicht rechtzeitig gestellt angesehen.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde meint, das Berufungsgericht sei von der - im Berufungsurteil berücksichtigten - Entscheidung des Bundesgerichtshofs KZW 1966, 36 Nr. 31 abgewichen. Wie hier ausgesprochen worden ist, stellt die Verzögerung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand um die für die Beschaffung der Nachweise für die Entschädigungsbenachrichtigung erforderliche Zeit kein Verschulden des Antragstellers dar. Die sofortige Beschwerde räumt ein, daß solche Unterlagen nicht vorgelegt worden sind, meint aber, es sei auf Grund der Amtsermittlungspflicht des § 176 Abs. 1 BGG Sache des Berufungsgerichts gewesen, die Klägerin zu Darlegungen aufzufordern, inwieweit sie oder ihr Bevollmächtigter sich um die Besorgung solcher Unterlagen bemüht habe. Zu einer solchen Aufforderung war das Berufungsgericht nicht verpflichtet. Denn die Amtsermittlungspflicht erstreckt sich nicht auf die Beschaffung von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 189 Abs. 3 BGG, es ist vielmehr Sache des Verfolgten, darzutun und glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihm Wiedereinsetzung zu gewähren ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 EKG, 97 Abs. 1 SPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Asoher

Dr. Loewenheim